



Umsetzungshinweise Arbeitsgelegenheiten

Vorbemerkung

Diese Umsetzungshinweise werden aktualisiert bzw. ergänzt, wenn wesentliche Änderungen eintreten.

Es wird bewusst darauf verzichtet, jeden Punkt der Fachlichen Weisungen zu kommentieren. Vielmehr beschränken sich die Umsetzungshinweise auf einzelne konkrete Details.

Jeder Träger erhält die Umsetzungshinweise mit dem AGH-Bewilligungsbescheid. Soweit Maßnahmen bereits nach dem neuen Recht bewilligt worden sind, werden sie nachgereicht. Ebenso werden sie über die Homepage des Jobcenters Kreis Unna (<https://www.jobcenter-kreis-unna.de/projekte-und-kooperationen/arbeitsgelegenheiten/>) → Projekte und Kooperationen → Arbeitsgelegenheiten) bekannt gegeben.

Grundsätzliches

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine Eingliederungsmaßnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), in der die Teilnehmer*innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

AGH sind grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen wie beispielsweise Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung und Qualifizierung. Hier gilt die ultima ratio.

Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen. Sie sollen im Rahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt dienen und die Teilnehmer*innen am Arbeitsleben teilhaben lassen, um sie schließlich sozialversicherungspflichtig integrieren zu können.

Im Rahmen der letzten gültigen Fachlichen Weisungen (Stand: 11.01.2017) gilt folgende wesentliche Änderung:

- *Neben Personalkosten für die besondere Anleitung kann die notwendige sozialpädagogische Betreuung und tätigkeitsbezogene Unterweisung erstattet werden.*

AGH Jahresplanung

Die gemeinnützigen Zusatzjobs im Kreis Unna werden vor Anerkennung im Konsens mit dem im Beirat des Jobcenter Kreis Unna vertretenen Arbeitsmarkt- und Sozialpartnern entwickelt und abgestimmt.

Bei der Bewilligung der Zahl der jeweiligen Plätze wird ein strenger Maßstab angelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein maßnahmefremder Einsatz mangels fehlender Auslastung erfolgt.

Prüfung, Entscheidung

Die Förderanträge sind – getrennt nach U25 bzw. Ü24 – an die zuständige Bereichsleitung der jeweiligen Geschäftsstelle zu richten.

Zuweisungsdauer

Die Zuweisungsdauer beträgt grundsätzlich

6 Monate	für Jugendliche unter 25 Jahren und
9 Monate	für Erwachsene über 24 Jahre.

Das Jobcenter Kreis Unna entscheidet, ob im Einzelfall oder konzeptionsbedingt ein längerer Verbleib notwendig ist.

Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Beschäftigungszeit (montags bis samstags) der eLb kann variabel gestaltet werden. Sie beträgt **zwischen 15 und 30** Wochenstunden. Grundsätzlich sind sämtliche Teilzeitvarianten denkbar.

Die Leistung von Mehrarbeitsstunden sowie Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sind im Rahmen von AGH ausgeschlossen.

Gleiches gilt für einen Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr und ein Arbeitsende nach 20.00 Uhr.

In begründeten Einzelfällen ist nach vorheriger Genehmigung durch den*die Maßnahmeverantwortliche*n des Jobcenters Kreis Unna zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. in Jugendhilfe- oder Senioreneinrichtungen) die Ausweitung des Arbeitsendes ausnahmsweise auf 23.00 Uhr oder auch ein Einsatz an Sonn- und Feiertagen denkbar, sofern durch Anwesenheit einer Stammkraft die Durchführung der Veranstaltung allein nicht gewährleistet werden kann.

Höhe / Umfang

Die **unter 25-jährigen** Teilnehmer*innen erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von **1,00 €** je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.

Teilnehmer*innen, die **bei Beginn der AGH das 25. Lebensjahr bereits vollendet** haben, wird eine Mehraufwandsentschädigung von **1,25 €** je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde gezahlt.

Die tatsächlich geleisteten Teilnahmezeiten sind in Form von Stunden- und Tagesnachweisen durch die zugewiesenen Teilnehmer*innen festzuhalten. Der Träger überprüft die Unterlagen auf Richtigkeit. Aus den Tagesnachweisen müssen der entsprechende Werktag, der Arbeitsbeginn, das Arbeitsende, eventuelle Pausen, die ausgeführten Arbeiten und der Einsatzort (bei wechselnden Arbeitsorten) hervorgehen.

Erstattung erforderlicher Maßnahmekosten i.V.m. Maßnahmekonzeption

Das Jobcenter Kreis Unna erstattet den besonderen Anleitungsbedarf unter Berücksichtigung der tariflichen/örtlichen Eingruppierung. Der Maßnahmeträger muss die Kosten in dem „Finanzierungsnachweis“ (Anlage 3 c) unter Position 2 geltend machen und im Einzelfall auch die der Berechnung zugrundeliegenden Unterlagen vorlegen. Die Maßnahmekonzeption muss eine ausführliche Begründung für einen besonderen Anleitungsbedarf und eine nachvollziehbare Darstellung der begleitenden Betreuung enthalten. Der*die Anleitende muss Mitarbeiter*in des Leitträgers sein. Es ist ausgeschlossen, dass ein*e Mitarbeiter*in der jeweiligen Einsatzstelle die näher ausgeführte besondere Anleitung übernimmt.

Die Sicherstellung der Betreuung der Teilnehmer*innen während des Arbeitseinsatzes durch fachliche Anleiter*innen muss immer nachvollziehbar sein. Daher muss grundsätzlich eine vollumfängliche Betreuung der Teilnehmer*innen durch eine*n Anleiter*in sichergestellt sein, damit die permanenten und durchgehenden Aufgaben der Anleitenden gewährleistet sind.

Ein*e Anleiter*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einweisung und Unterstützung bei der Tagesstruktur
 - Achten auf den pünktlichen Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Einhaltung von Pausen
 - Handlungsfähigkeit wiederherstellen
 - Aktivierung und Motivation
 - Begleitung bei der Arbeit
- Förderung der Schlüsselqualifikationen
- Einfordern von „Arbeitstugenden“
- Vermittlung von Fachkompetenz
- Sicherstellung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Prozess der Arbeit
- Arbeitsplatzanalyse und -anpassung
- Erstellung eines Einarbeitungs- und Unterstützungsplans
- Beurteilung des*der AGH-Teilnehmer*in

Je nach Ausgestaltung der AGH (vgl. Radstation, Sozialkaufhaus, „Saubere Stadt“ etc.) differenzieren die Aufgabengebiete. Ein*e Anleiter*in ersetzt nicht den*die Sozialpädagoge*in, sondern konzentriert die Aktivitäten auf die o.g. Themenschwerpunkte.

Ein*e Anleiter*in unterstützt und begleitet Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind. Zielsetzung ist eine Verbesserung, Wiederherstellung oder Kompensation der beeinträchtigten Fähigkeiten und Funktionen.

Der*die Anleiter*in muss über eine entsprechende Qualifikation für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Der Nachweis ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel für eine*n Anleiter*in richtet sich nach der zu betreuenden Personengruppe sowie nach dem jeweiligen Aufgabengebiet.

Ein Betreuungsschlüssel von 1:24 gilt als Standard.

Je nach Art der AGH kann im begründeten Einzelfall der Betreuungsschlüssel 1:15 für den Anleiter und/oder 1:30 für den*die Sozialpädagoge*in berechnet werden.

Für Teilnehmer*innen U25 können hingegen im begründeten Fall die Betreuungsschlüssel 1:12 (Anleiter*in) und/oder 1:24 (Sozialpädagoge*in) herangezogen werden.

Der Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 30 Zeitstunden.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung

Bei Teilnehmer*innen, die drei unentschuldigte Fehltage aufweisen, ist die zuständige Vermittlungsfachkraft unverzüglich zu informieren, damit über eine eventuelle Beendigung der Zuweisung und die Einleitung entsprechender Sanktionen entschieden werden kann. Die unentschuldigten Fehltage gelten als besetzter Teilnehmerplatz.

Der Träger informiert die zuständige Vermittlungsfachkraft unabhängig vom Grund des Fehlens (E, UE; K; U), wenn der*die Zusatzjobber*in in einem Kalendermonat weniger als die Hälfte der planmäßigen Beschäftigungstage teilnimmt bzw. teilgenommen hat.

Der erste Tag der Zuweisung (Eintritt) kann bei Fehlen bzw. Nichterscheinen des*der Teilnehmer*in (z.B. AU) nicht als Teilnehmertag gewertet werden. In diesen Fällen verschiebt sich die Zuweisung auf den ersten Anwesenheitstag. Die Berücksichtigung als besetzter Teilnehmerplatz (Eintritt) beginnt somit erst mit der tatsächlichen Anwesenheit der *des eLb in der Maßnahme.

Ist der*die Teilnehmer*in 15 Arbeitstage ununterbrochen und entschuldigt erkrankt, führt dies grundsätzlich zu einer Abmeldung aus der Maßnahme. Diese Fehlzeiten sind unverzüglich der zuständigen Vermittlungsfachkraft mitzuteilen, damit über die Aufhebung der Zuweisung entschieden werden kann.

Maßnahmefremder Einsatz führt zur Rückforderung der vollen Trägerpauschale für den jeweiligen eLb in dem betreffenden Monat. Gemäß der „Fachlichen Weisungen“ bedürfen Änderungen zur ursprünglichen Bewilligung immer der vorherigen Zustimmung des Jobcenters Kreis Unna.

Scheidet ein*e Teilnehmer*in – aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat – vorzeitig aus der AGH aus, hat der Träger bis zur Nachbesetzung bzw. Ersatzzuweisung maximal Anspruch auf die volle Maßnahmekostenpauschale (MKP) für den AGH-Platz im entsprechenden Monat.

Beispiele:

- a) Abbruch am 09.05.2019
> volle MKP für Mai 2019 (TNT: 30),
- b) Abbruch am 09.05.2019, Nachbesetzung ab 22.05.2019 > Anspruch auf anteilige MKP bis 21.05.2019, ab 22.05.2019 für den neuen Teilnehmer (TNT: 21),
- c) Abbruch 30.05.2019
> volle MKP für Mai 2019 (TNT: 30, da max. 30/30 gewährt werden),
- d) Abbruch 30.05.2019, Nachbesetzung ab 13.06.2019
> volle MKP für Mai 2019 (TNT: 30, da max. 30/30 gewährt werden) und anteilig erst wieder ab 13.06.2019 für den neuen Teilnehmer (TNT: 18)